



Segel Club
Cham

Postfach 118
6330 Cham

Swiss-
Sailing

www.scc.ch



NUTZUNGSREGLEMENT J70

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Alle Aktivmitglieder des SCC (Segelclub Cham) ab erfülltem 14. Altersjahr und im Besitz des Schiffsführerausweises D (Segeln) können das Segelboot J70 gemäss dieser Ordnung auf dem Zugersee nutzen. Für Jugendliche zwischen Alter 14 und 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge Voraussetzung.
- 1.2. Das Recht zur ausschliesslich privaten Nutzung des Segelbootes J70 beginnt mit Unterzeichnung des Nutzungsreglements, der Bezahlung der Nutzungsgebühr und Hinterlegung einer Kopie des Schiffsführerausweises beim Chef Technik SCC. Die Nutzungsgebühr pro Segelsaison beträgt CHF 500.-. Bei gruppenweiser (wiederkehrend die gleichen Segler/SCC-Mitglieder) Nutzung des Segelbootes J70 kann der Chef Technik eine angemessene Entschädigung für Teilnehmer ohne bezahlte Jahresnutzungsgebühr festlegen, welche vom Nutzer zu bezahlen ist.
- 1.3. Für die Dauer der Nutzung ist der Nutzer (nachfolgend „Skipper“) für die Einhaltung aller Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Er hat stets die Wetterverhältnisse und offiziellen Warnungssignale zu beachten. Ab Windstärke 3 besteht Pflicht zum Tragen der Rettungswesten.
- 1.4. Den Anordnungen des Chef Technik SCC und SCC-Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 1.5. Die Nichteinhaltung von Vorschriften und Anordnungen kann der Chef Technik SCC mit einem zeitlich befristeten oder einem für die restliche Dauer der Segelsaison dauernden Nutzungsverbot bestrafen. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung der Nutzungsgebühr.

2. Nutzungsdauer / Reservierung

- 2.1. Die Nutzung des Segelbootes J70 ist während der Segelsaison (Zeitraum zwischen Ansegeln und Absegeln SCC) möglich.
- 2.2. Das Segelboot J70 kann während der Segelsaison (soweit segelklar) ganztags oder stundenweise genutzt werden. Mangels festinstallierter Beleuchtung ist die Nutzung mit den Lichtverhältnissen abzustimmen.
- 2.3. Die gelegentliche Mitnahme von Gästen ist unter Beachtung der höchstzulässigen Personenzahl möglich.
- 2.4. Eine Reservierung ist in jedem Fall vorzunehmen und erfolgt direkt über das auf der Homepage des SCC eingerichtete Reservierungstool. Es zählt die Reihenfolge der eingegangenen Reservierungswünsche. Eine Terminbestätigung erfolgt nicht.
- 2.5. Es sind maximal 3 Reservierungen im Voraus möglich.
- 2.6. Die Überlassung einer Reservation an einen anderen Skipper ist zulässig, sofern der andere Skipper damit nicht die Anzahl maximaler Reservierungen überschreitet.
- 2.7. Eine Reservierung für zwei oder mehr aufeinander folgende Tage ist mit Zustimmung des Chefs Technik SCC möglich.
- 2.8. Bei einem Nutzungsverzicht hat der Skipper die Reservierung umgehend zu löschen.

3. Nutzung / Verantwortung

- 3.1. Die Nutzung des Segelbootes J70 erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Unterzeichnung dieses Reglements anerkennt der Skipper die Nutzungsregeln ausdrücklich an.
- 3.2. Der Skipper trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft (insb. Gäste und Gruppennutzer) und Segelboot J70. Mit der Unterzeichnung des Nutzungsreglements bestätigt er eine den Anforderungen genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.
- 3.3. Der Skipper ist verantwortlich, dass für alle Personen (max. 5 inkl. Skipper) an Bord entsprechendes Rettungsmaterial zur Verfügung steht. Standardmässig sind 5 Rettungswesten für erwachsene Personen auf dem Segelboot J70 vorhanden. Rettungswesten für Kinder/Jugendliche sind vom Skipper zu organisieren.
- 3.4. Der Skipper hält den SCC für alle Unfälle sowie Schäden an Personen, am Segelboot J70 oder Drittfahrzeugen schadlos und klagefrei.
- 3.5. Das Segelboot J70 ist kasko- und haftpflichtversichert. Die private Versicherung des Skippers ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3.6. Zu dieser Nutzungsordnung gehören folgende Listen und befinden sich auf dem Segelboot J70:
 - 3.6.1. Betriebsanleitung
 - 3.6.2. Ausstattung und Stauliste des Segelbootes J70
 - 3.6.3. Versicherungsbedingungen
- 3.7. Auf dem Segelboot J70 besteht Rauchverbot.

- 3.8. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.
- 3.9. Die Teilnahme an Regatten ist mit Zustimmung des Chef Technik SCC möglich.

4. Übernahme / Abgabe

- 4.1. Das Segelboot J70 wird in einem einwandfreien Zustand durch den SCC-Beauftragten nach zeitlicher Absprache übergeben. Es obliegt dem Skipper, sich über den einwandfreien Zustand des Segelbootes J70 zu versichern. Allfällige Schäden sind umgehend dem SCC-Beauftragten zu melden.
- 4.2. Nach der Nutzung ist das Segelboot J70
 - 4.2.1. an der Boje sicher mit dem Stropp zu belegen,
 - 4.2.2. zu reinigen und nicht zum Segelboot J70 gehörende Gegenstände zu entfernen,
 - 4.2.3. Segel trocken zu verstauen; bei nassen/feuchten Segeln ist der Chef Technik zu kontaktieren,
 - 4.2.4. die Persenningen aufzuziehen,
 - 4.2.5. das Beiboot zu versorgen,
 - 4.2.6. das Logbuch am vorgegebenen Ort zu verstauen. Damit bestätigt der Skipper den einwandfreien Zustand des Segelbootes J70. Schäden sind sofort dem SCC-Beauftragten zu melden, der die Abnahme vornimmt.
- 4.3. Das Segelboot J70 verfügt über einen Elektroantrieb (Aussenborder). Die Schubkraft und Reichweite ist beschränkt. Beträgt die Ladung der Batterie weniger als 30%, ist diese auf die Ladestation zum Aufladen zu bringen.

5. Schlussbestimmung

Der Vorstand SCC kann das Nutzungsreglement jederzeit neuen oder ändernden Verhältnissen anpassen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit in Abhängigkeit der Dringlichkeit der Reglementsanpassung.

Der Chef Technik SCC ist befugt, im Falle dringenden Handlungsbedarfs eine verbindliche Regelung zu treffen.

SCC, xx. März 2020

Christoph Gehrig, Chef Technik SCC

Der unterzeichnete Skipper bestätigt, die vorliegende Nutzungsregelung gelesen sowie verstanden zu haben und erklärt sein Einverständnis mit der Regelung.

Skipper

Inhaber der elterlichen Sorge